

Satzung

Musik-Corps 1974 Ottweiler "Die Altstadtmusikanten" e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2021 in Ottweiler.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Musik-Corps 1974 Ottweiler "Die Altstadtmusikanten" e.V. und hat seinen Sitz in Ottweiler.
2.
Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 11VR 1053 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2.
Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums .
3.
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
4.
Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung und Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2.

Aktive Mitglieder sind die aktiven Musiker sowie die Mitglieder des Vorstandes. Aktive(r) Musiker(in) kann auf Antrag jedes Vereinsmitglied werden, wenn dies hinsichtlich einer sinnvollen Registerbesetzung und aufgrund der musikalischen Eignung vom Dirigenten und/oder Vorstand befürwortet wird.

3.

Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

4.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden– ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten - trotz Mahnung - nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch endet die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen

3.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben das Recht

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie dürfen Anträge stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- b) ferner sind sie berechtigt Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, welche durch den Verein verliehen werden.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3.

Die aktiven Musiker können sich eine Spiel und Probenordnung geben.

4.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

5.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und aktive Musiker sind beitragsfrei.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind :

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.
- Ehrenrat

§ 8 - Mitgliederversammlung

1.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

2.

Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ottweiler oder durch Benachrichtigung in Textform aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse.

3.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter können im Übrigen - bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt insoweit Absatz 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung der Dringlichkeit erforderlich wird.

4.

Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
- h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
- i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
- j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- k) Änderung der Satzung,
- l) Auflösung des Vereins.

6.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem ersten 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Kassierer, und bis zu 4 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer Fachkräfte.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen zum neuen 1.Vorsitzenden durch.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/ musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Social Medien, z.B. Facebook und Whatsapp, Threema publiziert werden.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11. Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V. mit Sitz in Ottweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Hinweis nach dem AGG – Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder neutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Personen

§ 14 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ottweiler, den 26.03.2021

Der Vorstand, vertreten durch:



Herrn Georgi Ralf

Frau Ipfling Anneliese

Herrn Paul Heiko

Herrn Jahnke Hans-Jörg

Herrn Vilbois Gérard

Frau Ohlmann Karin

Herrn Presser Jörg

Herrn Manneck Bernhard